



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0168 vom 10.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am _____ folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,85 € |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,14 € |
| c) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,42 € |
| d) für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich | |
| - mit innerörtlicher Bedeutung | 14,20 € |
| - mit Anliegerbedeutung | 17,75 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sachdarstellung:

Aufgrund gestiegener Unternehmerkosten bei der Fa. EQQO GmbH (Neuenkirchen) kommt es im Vergleich zum Jahr 2025 bei den Straßenreinigungsgebühren zu einer moderaten Steigerung.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten folgendermaßen gestiegen:

	2026	2025	Veränderung
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,85 €	0,83 €	+0,02 €
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,14 €	1,10 €	+0,04 €
Straßen des Anliegerverkehrs	1,42 €	1,38 €	+0,04 €
Fußgängerzonen (innerörtl. Bedeutung)	14,20 €	13,73 €	+0,47 €
Fußgängerzonen (Anliegerbedeutung)	17,75 €	17,16 €	+0,59 €

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2026.

Änderungen beim Straßenverzeichnis haben sich nicht ergeben.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2026 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert